

Amtsblatt

Nr. 31/2021

ausgegeben am: 18.05.2021

INHALT SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

TIERSEUCHENV ERFÜGUNG

vom 17.05.2021 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungzum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021

134

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Tierseuchenverfügung vom 17.05.2021 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021

Aufgrund

- der §§ 6 und 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 100 G vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626, 1685) (TierGesG),
- der §§ 13 und 18 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) (GeflPestSchV).
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sow ie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148)
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verw altungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jew eils geltenden Fassung

wird Folgendes verfügt:

Die Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021 wird hiermit aufgehoben.

Somit endet die mit der g. Verfügung angeordnete Stallpflicht für Geflügel der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse. Das mit der g. Verfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen wie z.B. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird eben-falls aufgehoben

Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

In NRW ist seit dem 15.04.2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachw eise bei Wildvögeln erfolgen derzeit ebenfalls nur noch sporadisch und singulär.

Angesichts steigender Außentemperaturen und des fortgesetzten Rückzugs von Wildvögel in die nördlichen Brutgebiete hat das Friedrich-Loeffler- Institut in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig eingestuft.

Daher kann meine Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.03.2021 aufgehoben werden.

Die Verpflichtung der Hagener Geflügelhalter, ihre Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse aus den Ausläufen zu nehmen und aufzustallen, besteht somit nicht mehr. Neben der Stallpflicht wird für das Stadtgebiet Hagen auch das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jew eils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Ab. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803)."

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zw ei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinw eise

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.05.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 17.05.2021

Arlt (Beigeordneter)

Heraus geber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de